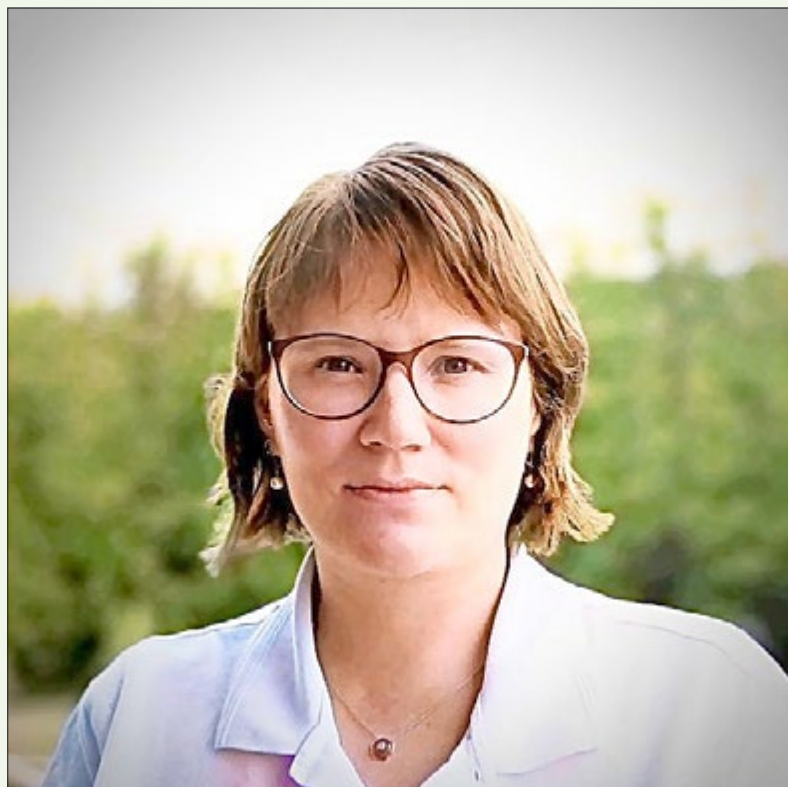


Aus dem Inhalt



- Haushaltssatzung der VG Hermsdorf Seite 3
- Stellenausschreibung Azubi Seite 3
- Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Rodaer Straße“ Seite 4
- Gestaltungssatzung Hermsdorf Seite 5
- Hauptversammlung FFW Hermsdorf Seite 11
- Neue Drehleiter für FFW Hermsdorf Seite 11
- Hermsdorf Partner der TEAG Seite 15
- Strickaktion des MDR Seite 15
- Infotafel für Kinderrechte Seite 16
- Wochenendlehrgang der Feuerwehren Seite 17
- Infos aus der Stadtratssitzung Seite 18
- Weihnachtsmarkt und Weihnachtsgala Seite 19
- 30 Jahre Hermsdorf-Lahnstein Seite 23
- Hermsdorfer Senioren bilden sich weiter Seite 25
- Pfiffikus-Nachrichten Seite 26

Dr. med. Sylke Schneider als Bürgermeisterin von Mörsdorf gewählt



Weiteres im Innenteil



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
27. November 2021
Der nächste Redaktionsschluss ist am:
15. November 2021



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales 036601 577-18
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamte 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35
Liegenschaften 036601 577-36

Ordnungsamt

Leitung 036601 577-40
Ordnungsamt 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt
10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 -
60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw. 03641 597632

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

für die reibungslose Durchführung der Bundestags- wahl und Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mörs- dorf am 26.09.2021

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Wahlvorständen, Schriftführerinnen und Schriftführern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern in den Wahllokalen und bei der Briefwahlauszählung sowie bei allen Helferinnen und Helfern für ihren wertvollen Einsatz bei der Bundestags- und Bürgermeisterwahl am 26.09.2021 bedanken. Dieser Wahlsonntag war aufgrund der vorherrschenden Pandemie eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ohne das ehrenamtliche Engagement und den unermüdlichen Einsatz von insgesamt ca. 100 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wäre ein reibungsloser Ablauf nicht denkbar gewesen. Dieser Erfahrungsschatz und der verlässliche Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer tragen wesentlich zur Bewältigung dieser wichtigen kommunalen Aufgabe bei. Mit 2.500 Briefwahlanträgen und 2.300 eingegangenen Wahlbriefen hatten zwei Briefwahlvorstände das größte Briefwahlaufkommen in der Geschichte der VG Hermsdorf zu bewältigen. Aufgrund des strukturierten Ablaufes konnten die Mitarbeiter im Wahlbüro um 18:28 Uhr die erste und um 20:45 Uhr die letzte Schnellmeldung aus den 11 Wahllokalen entgegennehmen. Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Stadt Hermsdorf sowie den Bürgermeistern unserer Verwaltungsgemeinschaft, welche die Wahlen in bewährter Zusammenarbeit unterstützt haben.

Der neugewählten Bürgermeisterin in der Gemeinde Mörsdorf, Frau Dr. med. Sylke Schneider, wünschen wir für ihre verantwortungsvolle ehrenamtliche Aufgabe auf diesem Wege alles erdenklich Gute.

Constance Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 mit Beschluss Nr. BV06/001/2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung am 10.09.2021 vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 28.09.2021 (eingegangen am 30.09.2021) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 01.11.2021 bis 15.11.2021 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der VG, Zimmer 428, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, den 30.10.2021
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.239.500 EUR
und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.100 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.459.400 EUR festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird demnach auf 132,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 373.249 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hermsdorf, den 01.10.2021
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Ausschreibung Azubi 2022

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat zum **01.09.2022** einen Ausbildungsplatz zum/zur

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zu besetzen.

Berufsbild

Die Verwaltungsfachangestellten leisten eine vielseitige und anspruchsvolle Verwaltungstätigkeit, bearbeiten Vorgänge und bereiten Sachentscheidungen vor. Dabei wenden sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften an und nutzen moderne Kommunikationsmittel. Im Innenbereich einer Behörde beziehen sich die Aufgaben auf organisatorische, personelle und finanzielle Grundlagen der Verwaltungsarbeit, nach außen gerichtet erfordern die Aufgaben neben fundierten Kenntnissen ein sicheres Auftreten und Aufgeschlossenheit gegenüber den Bürgern und Institutionen.

Voraussetzungen

Wir erwarten von Ihnen einen guten Abschluss mindestens der Mittleren Reife. Sie sollten über ein gutes Allgemeinwissen verfügen und Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften haben. Gleichzeitig sollten Sie die Fähigkeit und Bereitschaft zum selbständigen, engagierten und verantwortungsbewussten Arbeiten sowie Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe mitbringen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG).

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend berücksichtigt.

Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **12.11.2021, 12:00 Uhr** an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Gemeinschaftsvorsitzende
-Ausbildung-
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Für Fragen stehen Ihnen Frau Möbius - Tel. 036601/57710 oder Frau Stahl - Tel. 036601/57715 gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus dem Stadtrat vom 13.09.2021 und 11.10.2021

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVSR01/029/2021

Aufhebung des Beschlusses BVSR01/028/2018

Der Stadtrat möge beschließen, dass der Beschluss BVSR01/028/2018 vom 12.03.2018 aufgehoben wird und somit der Austritt der Stadt Hermsdorf aus dem Zweckverband „Die Rauda“ rückabgewickelt wird.

Als Bedingung wird vereinbart, dass der Zweckverband der Stadt Hermsdorf keinerlei finanzielle Forderungen mehr stellen kann. Im Gegenzug erhält die Stadt Hermsdorf keine finanzielle Ausschüttung aus dem Verbandsvermögen bei der Auflösung. Die Vorlage wurde mehrstimmig beschlossen.

BVSR01/026/2021

Auflösung Zweckverband „Die Rauda“

„Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes „Die Rauda“ und Legitimierung des Bürgermeisters zur Abgabe eines entsprechenden Votums in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Die Rauda“.“

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/032/2021

Gemeinsamer Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz

Bewilligungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes

1. Der Stadtrat beschließt den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz zu billigen und diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von September 2021 maßgebend.

2. Der Planbereich umfasst die Gemarkung der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.
3. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand September 2021, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

4. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planänderung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

5. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen

6. Der Beschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/033/2021

Bebauungsplan für das Wohngebiet „Rodaer Straße“ - Aufstellungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Rodaer Straße“ in der Stadt Hermsdorf. Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt und das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB angewendet. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der Rodaer Straße und nördlich der Straße An der Rauda und wird durch diese erschlossen. Er besitzt eine Fläche von ca. 0,37 ha und beinhaltet folgendes Flurstück:
Flur 20 der Gemarkung Hermsdorf, Flurstück 945/17 (teilweise)
Die in der Anlage befindliche Karte (Anlage 1) mit der zeichnerischen Umgrenzung des Bereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
4. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
5. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird nicht angewendet, eine Kompensationspflicht entfällt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB werden in die Begründung eingestellt und finden bei der Abwägung Berücksichtigung.
6. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung war der Zustand unserer Heimatwälder.

Dazu informierte die Revierförsterin Anna Grund in einem interessanten Vortrag über Folgeprobleme des Klimawandels auf unsere Wälder. Maßnahmen um diesen Problemen entgegenzuwirken, sieht sie in der Förderung eines gesunden Verhältnisses von Nadel- und Laubwald. Frau Grund erläuterte, dass viel getan wird, um einen klimageschützten Wald, mit großem Laubholzanteil, zu haben. Sie bot sich als Vermittlerin an, um mit den Waldbesitzern ins Gespräch zu kommen und die Probleme zu diskutieren.

Der Bürgermeister informierte über eine Maßnahme entlang der A4 hinter Globus, durch eine Baumpflanzaktion einen natürlichen Schutzwall zu errichten.

Herr Brüning sah als Resümee aus dem Vortrag von Frau Grund und den Wortmeldungen der Gäste und Sachverständigen die dringende Notwendigkeit, die Baumschutzsatzung auf den neuesten Stand zu bringen, welche durch die Abteilung Liegenschaften der VG bereits in Vorbereitung ist.

Weitere Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzung vom 11.10.2021 bezogen sich auf die Auswertung der Bundestagswahl, die Durchführung des diesjährigen Weihnachtsmarktes sowie des Weihnachtskonzertes.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 mit Beschluss - Nr. BV01/014/2021 die Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 23.06.2021 vor (Eingang 24.06.2021).

Die o.g. Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung sowie der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Hermsdorf von Juni 2021 (Maßstab 1 : 2.000) werden für die Stadt Hermsdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Bauabteilung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der Dienststunden

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hermsdorf, 30.06.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Hinweis:

Aufgrund des § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 13634) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), enthalten sind oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermsdorf, den 30.06.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT HERMSDORF

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestaltungsgründe, Genehmigungsbestände
- § 3 Gestaltungsziele
- § 4 Kulturdenkmale
- § 5 Baukörper und Baumaße
- § 6 Gebäudetypen
- § 7 Dach
- § 8 Fassade
- § 9 Fenster, Schaulenster, Markisen
- § 10 Türen und Tore
- § 11 Vortreppen
- § 12 Ausfahrten
- § 13 Einfriedungen

- § 14 Außenanlagen
- § 15 Straßenmöbel, Straßenschilder
- § 16 Baugenehmigungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

zur Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf (Thür.) in den Gebäuden, Straßen und Plätzen der Stadt Hermsdorf sind die Geschichte, die Bedeutung der Stadt, die Lebensart, gewerbliche Struktur und der Besitzstand früherer Generationen ablesbar.

Den historischen Ursprüngen entsprechend und der daraus entstandenen städtebaulichen Entwicklung will die Stadt Hermsdorf Rechnung tragen, indem sie es als eine ihrer vornehmsten kulturellen Aufgaben in unserer Zeit ansieht, diese Entwicklung fortzuführen bzw. wichtige Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten, neben der Förderung städtebaulicher Entwicklung in die Zukunft. Die Stadt möchte mit der Entwicklung in die Zukunft ihre Identität aus der Vergangenheit in ihrem Städtebau bewahren. Die politischen Veränderungen der letzten Jahre haben dafür die Voraussetzungen geschaffen. Um sie in rechter Weise nutzen zu können und irreparable Schäden zu vermeiden, geben sich die Bürger der Stadt Hermsdorf die vorliegende Gestaltungssatzung. Sie zu verwirklichen und damit die Wohn- und Lebensqualität in unserer Stadt zu erhöhen, sind alle Bürger mit Ideen und Tatkraft aufgerufen.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 5. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. 5. 115) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. 5. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. 5. 561) beschließt der Stadtrat der Stadt Hermsdorf die folgende „Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf“:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Grundstücke und andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Teile der Altstadt von Hermsdorf entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung, in dem als Anlage beigefügten Plan (Lageplan M 1:2.000). Diese Zeichnung ist Bestandteil der Satzung.

Folgende Straßen und deren Umgebung sind Bestandteil der Satzung:

- Kreuzungsbereich Rodaer Straße - Schulstraße - Alter Markt - Reichenbacher Straße und Schleifreisener Weg
- Alter Markt - Reichenbacher Straße - bis Thilo-Schoder-Bau
- Alte Regensburger Straße mit Anschluss Geraer Straße - Bergstraße
- Eisenberger Straße bis Bahnhof - Naumburger Straße ab Rathaus
- Kinderheimgasse
- Kirche und Umgebung

2. Festsetzungen aus Bebauungsplänen gelten vorrangig.

§ 2

Gestaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Gestaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist neben der Erhaltung wertvoller historischer Einzelgebäude die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Stadt prägenden Merkmale zu sichern. Bei Neubauten ist dieser Zusammenhang zu gewährleisten durch

- a) die Erhaltung oder Wiederherstellung der aus historischen Grundstücksgrößen überkommenen Formate durch entsprechende Aufgliederung in Baukörper, die diesen Grundstücksmaßstab erkennen lassen,



- b) die Erhaltung der durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten jeweils nach den gegebenen Grundstücksbreiten bewirkten Lebendigkeit und Untergliederung der einzelnen Straßen- und Platzräume,
- c) die Einhaltung bzw. Wiederherstellung der ortstypischen Giebel- und Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
- d) die Zulassung von Trauf- und Giebelstellungen nur im Einklang mit der vorhandenen städtebaulichen Situation,
- e) die Erhaltung des Baucharakters der Gebäude, wie sie im städtebaulichen Gutachten charakterisiert sind,
- f) die Erhaltung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft einschließlich der Materialien, wie sie etwa denen zur Bauzeit entsprechen.

§ 4

Kulturdenkmale

1. Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14.04.2004 (Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, zuletzt geändert durch Art. 2 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)) bleiben unberührt.
2. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich Kulturdenkmale, die in einer Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen sind. Die Liste der Kulturdenkmale unterliegt einer Veränderung. Der aktuelle Stand kann nur bei der der Unteren Denkmalschutzbehörde abgefragt werden.
3. Für alle Veränderungen an Denkmalen ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 5

Baukörper und Baumaße

1. Jeder Baukörper muss im Ensemble als einzelne, individuelle Einheit erkennbar sein und muss sich in seinen Maßen und Proportionen in die vorhandene bzw. durch diese Satzung angestrebte Erscheinung der Umgebung einfügen.
2. In Grenzbereichen zwischen älterer und neuerer Bebauung setzt die Ältere Maßstäbe.

§ 6

Gebäudetypen

1. Die im Geltungsbereich der Satzung möglichen Gebäudetypen sind: der Giebeltyp und der Traufseittyp. Dies gilt für die Bebauung an der Straße sowie an den Hofseiten der Anlagen. Sondertypen können dort, wo dies aus historischer Entwicklung begründet ist oder an besonders gekennzeichneten Stellen als Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Gebäudetypen müssen so gestaltet sein, dass sie dem vorhandenen oder an der betreffenden Stelle vorgesehenen Gebäudetyp entsprechen oder ihn aufnehmen. Die für den jeweiligen Gebäudetyp charakteristischen Gestaltungsmerkmale müssen bei Neubauten und baulichen Veränderungen zur Unterscheidung der Typen erhalten oder entsprechend wieder aufgenommen werden.

§ 7

Dach

1. Bei baulichen Maßnahmen ist die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbgebung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Wo in der Umgebung bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform und der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, sind diese Formen zu übernehmen.
2. Dachneigungswinkel unter 40 Grad sind bei Satteldächern nicht zulässig. Nebeneinander darf derselbe Neigungswinkel nur zweimal und nur bei unterschiedlich breiten Baukörpern vorkommen. Die Differenz muss mindestens 2 Grad betragen. Bei Neubauten sind Dachneigungen ab 35° zulässig.
3. Als Dachform für die Hauptgebäude ist ein Sattel- oder Krüppelwalmdach auszuführen oder eine aus diesen Dächern abgeleitete Form. Die ursprüngliche Dachform eines bestehenden Gebäudes ist bei einem Um- oder Neubau zu übernehmen. Nebengebäude, Garagen und Carports sind, wenn sie mit mindestens 5,0 m Abstand zur Straße errichtet werden, mit einem Flachdach zulässig.

4. Dachgauben sind zulässig in Form von Satteldach-, Walmdach-, Krüppelwalmdach-, Schlepp-, Spitz- und Fledermausgauben. Der Abstand zwischen Gauben und Ortsgang sowie zwischen den Gauben selbst muss mindestens 1,50 m betragen. Die Summe aller Gauben darf maximal 70% der Trauflänge des Gebäudes betragen. Die Fensterbreite darf höchstens 60 % der gesamten Vorderfront einer Gaube einnehmen. Bei langgestreckten Gauben über 2,50 m Breite ist eine Unterteilung der Fenster notwendig, so dass keine durchgehende Fensterfront entsteht. Auf eine Abstimmung mit den Fensterachsen der unteren Geschosse ist zu achten. Die Traufe und Seitenflächen der Gauben sind vorzugsweise mit Schiefer oder Biberschwanzziegeln zu bekleiden. Zulässig sind auch Holzverschalungen und Kupfer- bzw. Zinkblech-Doppelstehfalzdeckung.
5. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zulässig. Dachflächenfenster sind in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen nicht einzusehen sind, auf max. 80% der Dachfläche zu beschränken. Dachflächenfenster in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen einsehbar sind, unterliegen nachfolgenden Beschränkungen:
Sie sind in der Breite auf maximal zwei Sparrenfelder zu beschränken. Die max. Höhe darf 1,6 m und die max. Breite darf 1,20 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachflächenfenstern muss mindestens 2 Sparrenfelder betragen. Die Gesamtbreite der Dachflächenfenster darf 40% der Dachfläche nicht überschreiten.
6. Dachrinnen, Fallrohre und andere aus Blech hergestellte Teile des Daches sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und dem Gebäude anzupassen.
7. Einzusehende Antennenanlagen sind genehmigungspflichtig.
8. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind in der Dachfläche zulässig. Sie sind in Form und Proportion so anzuordnen, dass sie innerhalb der Dachfläche nicht störend wirken. Eine versetzte Anordnung der Anlagen ist nicht zulässig. Die Gestaltung ist im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.
9. Zur Dacheindeckung sind nur Materialien zulässig, die sich mit Farbe und Form in den historischen Bestand einfügen. Zulässig sind nichtengobierte, engobierte oder glasierte Ton-Dachziegel sowie Schiefer, Betonsteine, Schindeln und Blech sind nicht zulässig. Dachsteine können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 8

Fassade

1. Jede Fassade muss eine selbständige individuell gestaltete Einheit sein und ein Erscheinungsbild aufweisen, das sich in die bestehende bzw. durch diese Satzung angestrebte Gestalt des Ensembles einfügt.
2. Aufeinanderfolgende Fassaden dürfen hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente nicht vereinheitlicht werden.
3. Aufeinanderfolgende Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Gestaltung in mindestens zwei der folgenden Merkmale unterscheiden: Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Geschosshöhe, Brüstungshöhen, Art und Maß der Plastizität, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.
4. Ein und dasselbe auffällige Gestaltungsmerkmal soll in gleicher Ausführung nur in begründeten Ausnahmefällen an verschiedenen Gebäudefassaden wiederholt werden. Die Höhe der Fassade und die horizontalen Gliederungselemente müssen dabei stets unterschiedlich sein.
5. Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschossbereich und den der Straßenseite zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden.
6. Für die Gestaltung der Fassaden sind die für die alte Stadt charakteristischen Materialien zu verwenden; dazu gehören Lehm, Schiefer, Putz, Holz, Kalk- und Sandstein. Es sind wenig strukturierte, möglichst glatte Putze zu verwenden. Keramische Platten im Sockelbereich sind nicht zugelassen bzw. im Falle von Fassadenerneuerung möglichst zu entfernen.
7. Fachwerkfassaden sind freizuhalten bzw. im Falle von Instandsetzungsarbeiten freizulegen, wenn es sich um historisches Sichtfachwerk handelt.

8. Die Farbfassung von Fassaden muss sich dem Umfeld anpassen. Extrem dunkle Fassadenanstriche sind nicht zulässig. Für Anstriche an Fachwerkausfachungen sind nur zurückhaltende erdfarbene Töne zu verwenden. Die Holzteile sind matt zu streichen und - wenn keine Farbbefunde zu erstellen sind - im hell- bis dunkelbraunen Farbton an einem Gebäude einheitlich zu fassen. Die Holzteile sind deutlich dunkler als die Ausfachungen zu gestalten.
9. Bei Neubauten sind zeitgemäße Baumaterialien zulässig. Die Gestaltung und die Materialien sind abzustimmen.

§ 9

Fenster, Schaufenster, Markisen

1. Fenster müssen dem Charakter und Stil des Gebäudes entsprechen. Bei künftigen Umbauten sollten bereits veränderte Fenster dem Charakter und Stil des Gebäudes wieder angepasst werden. Blumenschmuck an den Fenstern ist zulässig.
2. Bei einer lichten Breite (Rohbaumaß) über 0,8 m sind Fenster mehrflügelig auszuführen. Die Fensterflügel sind durch Sprossen waagrecht und senkrecht so zu unterteilen, dass keine Scheibenseite länger als 0,5 m ist.
3. Im Straßenbereich sind Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) mit Kämpfer und Oberlicht auszuführen. Niedrigere Fenster können ebenso ausgeführt werden.
4. Sohlbänke müssen in Material, Farbigkeit und Proportionen dem historischen Zustand Rechnung tragen. Zulässig sind Sohlbänke aus Zinkblech, Naturstein, Kunststein und Aluminium in Fensterfarbe.
5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Fläche einzuhalten, die dem historischen statischen Konstruktionssystem entspricht. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.
6. Mauerpfeiler zwischen Schaufenstern und zwischen Schaufenstern und einer Tür oder sonstiger Öffnungen müssen mindestens 0,28 m breit sein. Pfeiler dürfen nicht mehr als 0,05 m hinter der Außenwand liegen.
7. Die sichtbare Schaufensterkonstruktion ist in Holz, in Metall oder in Kunststoff herzustellen.
8. Markisen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und keine bedeutsamen Gestaltungselemente überdecken. Alle Markisen eines Gebäudes müssen etwa dieselbe Form und Farbe haben.
9. Vordächer dürfen straßenseitig nur errichtet werden, wenn durch deren Anordnung das Gesamtbild des Gebäudes und der Straße nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen maximal 1,00 m auskragen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten des Straßenraumes (öffentlicher Verkehrsraum) eine geringere Tiefe verlangen.
10. Balkone dürfen an der Straßenseite nicht neu errichtet werden.

§ 10

Türen und Tore

Türen und Tore sind in der Regel in Holz auszuführen. Dabei soll die Formensprache, Gliederung und Farbgebung der noch vorhandenen Tore und Türen der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen. Bereits veränderte Türen und Tore sind bei Umbauten in ihren historischen Zustand zurückzusetzen. Historische Türen und Tore sind zu bewahren. Türen sind bei Neubauten auch in Kunststoff oder Aluminium mit Glasfeldern in zeitgemäßer Gestaltung zulässig. Die Gestaltung ist abzustimmen.

§ 11

Vortreppen

Vortreppen bei Hauseingängen sind aus heimischem Naturstein bzw. diesem ähnlichen Kunststein herzustellen. Es sind massive Stufen oder durchgehende Platten möglich.

§ 12

Ausfahrten

Sie sind in Größe und Maßstab entsprechend den bestehenden Toren zulässig, wenn es sich dabei um historisch gewachsene Situationen handelt und die Bauausführung dem Stil des Gebäudes gerecht wird.

§ 13

Einfriedungen

1. Einfriedungen sind zulässig:
 - a. aus vermauerten Natursteinen oder Ziegelklinker, die unverputzt oder steinsichtig verputzt sind und mit Natursteinplatten oder Dachziegeln abgedeckt werden.
 - b. aus Holzzäunen mit senkrechten Latten
 - c. aus handgeschmiedeten Eisengittern, hergestellt aus einfachen Rund- und Rechteck-Profilen
 - d. Hecken.
2. Andere Einfriedungsarten, insbesondere Jägerzäune, Betonmauern, verzinkte Doppelstabmatten, Maschendraht und alle Arten von Kunststoffen sind nicht zulässig.
3. In nicht einsehbaren Bereich können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14

Außenanlagen

1. Hinweisschilder, Brunnen, Beleuchtungen und sonstige Merkzeichen im öffentlichen Verkehrsraum sind in Material, Proportion, Form und Farbe dem Charakter des Straßenraumes anzupassen, sofern andere gesetzliche Vorschriften davon nicht berührt werden. Wichtige Blickbeziehungen dürfen durch Plakatwände und - soweit nicht Belange des Straßenverkehrs etwas anderes gebieten - durch Verkehrsschilder nicht beeinträchtigt werden.
2. Als Gehwegbelag ist vorzugsweise Natursteinpflaster zu verwenden. Beton und betonrichtige Materialien sind entsprechend der Planungskonzeption einzusetzen.
3. Für befestigte Hofeinfahrten und Hauszugänge sind Pflasterbeläge zu verwenden.
4. Die privaten Grundstücksflächen zwischen Hauptgebäude und öffentlichen Straßen und Gehwegen, mit Ausnahme von Zufahrten und Zugängen, müssen als Grünflächen mit Baum- bzw. Buschbepflanzung angelegt und unterhalten werden. Vorhandene Bäume müssen erhalten und bei Beseitigung durch Neupflanzung ersetzt werden.
5. Freileitungen jeglicher Art dürfen nicht neu errichtet werden und sind - soweit vorhanden - schrittweise im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen unter der Erde zu verlegen.
6. Unzulässig ist das Aufstellen von Tanks und Müllbehältern an Stellen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 15

Straßenmöbel, Straßenschilder

Straßenmöbel müssen in Farbe, Material und Gestalt dem städtebaulichen Umfeld entsprechen. Vorzugsweise sind heimische Natursteine, Keramik, Holz und Schmiedeeisen zu verwenden.

§ 16

Baugenehmigungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen alle nach außen wirksamen städtebaulichen Veränderungen der Genehmigungspflicht. Dazu gehört auch die Änderung der Fassadengestaltung, das Anbringen von Empfangsanlagen bzw. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beantragten Maßnahmen nicht der Satzung entsprechen.
2. Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden,
 - wenn die Anforderungen in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme selbst stehen und der zu schützende Aussagewert im Wesentlichen erhalten bleibt;
 - wenn die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile betreffen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind;
 - bei Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung dienen;
 - wenn im Einzelfall besondere öffentliche Belange höher zu bewerten sind, als die Bedeutung der einzelnen baulichen Anlagen und diese nicht im Verzeichnis der schutzwürdigen städtebaulichen Räume, Gebäude und Bauteile oder in der Denkmalliste des Landes Thüringen aufgeführt sind.
 - wenn diese Neubauten betreffen.
 Diese Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu den Allgemeinen Grundsätzen der Gestaltung, den Dächern, den Fassaden, den Fenstern, den Türen und Türen, den Vortreppen, den Ausfahrten, den Einfriedungen, den Außenanlagen, den Straßenmöbeln und -schildern zuwiderhandelt. Insoweit gilt § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf vom 17.07.2018 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Hermsdorf von Juni 2021 (Maßstab 1:2.000)

Hermsdorf, den 30.06.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

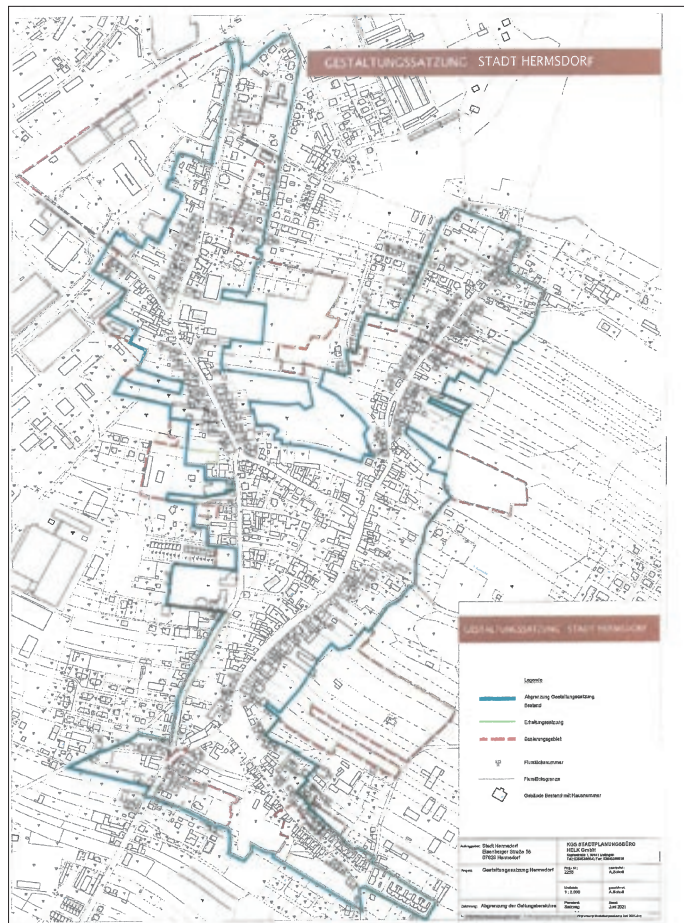
Hofmann

Bürgermeister

Anlage zum § 4 - Kulturdenkmale

Folgende Baudenkmale im Gebäudebestand der Stadt Hermsdorf sind durch die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege ausgewiesen:

1. Alte Regensburger Straße 2 und 2a historischer Guts- und Gasthof „Zum Schwarzen Bär“
2. Alte Regensburger Straße 24
3. Alte Regensburger Straße 32
4. Schulstraße 30 (Friedensschule)
5. Bergstraße 3
6. Bergstraße 7
7. Kirchgasse 2 (St. Salvator-Kirche mit Ausstattung, Kirchhof, Einfriedung)



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Rodaer Straße“ gem. § 13 a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 11.10.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes für das

Wohngebiet „Rodaer Straße“

in der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt und das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB angewendet. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der Rodaer Straße und nördlich der Straße An der Rauda und wird durch diese erschlossen. Östlich und südlich grenzt das Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ an.

Der Geltungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 0,37 ha und beinhaltet folgendes Flurstück:

Flur 20 der Gemarkung Hermsdorf, Flurstück 945/17 (teilweise)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgende Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Geoprov Thüringen (Zugriff: 29.09.2021): Übersichtsplan – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rodaer Straße“ Hermsdorf (unmaßstäbliche Darstellung)

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird nicht angewendet, eine Kompensationspflicht entfällt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB werden in die Begründung eingestellt und finden bei der Abwägung Berücksichtigung.

1. Anlass / Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von 6 Einfamilienhäusern, unter Nachnutzung eines Altstandortes.

2. Beschleunigtes Verfahren

Das Plangebiet kann aufgrund der Möglichkeit der Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren geplant werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan Maßnahmen der Innenentwicklung dient (Wiedernutzbarmachung von Flächen) und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, welches eine Umweltprüfung erfordert. Anhaltspunkte für

die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Die Belange des Umweltschutzes (z.B. Artenschutz) sind dennoch zu beachten.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 18.10.2021

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

der Auslegung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 11.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gebilligt. Dieser wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Für den Planbereich ist der Entwurf vom September 2021 maßgebend.

2. Anlass der Planung

Die Stadt Hermsdorf wird zusammen mit der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Regionalplan Ostthüringen als Mittelzentrum eingestuft und die Kommunen bilden gemeinsam einen funktionsteiligen zentralen Ort.

Im Jahr 2007 haben beide Kommunen bereits die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft beschlossen und vereinbart, sich bei Planungen und anderen Aktivitäten untereinander abzustimmen, sie vorzubereiten oder gemeinsame Aufgaben z.B. im Rahmen des Mittelzentrums umzusetzen.

Der einleitende Beschluss zum gemeinsamen Flächennutzungsplan wurde in Hermsdorf am 14.11.2016 und in Bad Klosterlausnitz am 24.10.2016 gefasst.

Eine Zweckvereinbarung mit Festlegungen zu den räumlichen und sachlichen Teilbereichen der Bindungswirkung für den gemeinsamen FNP gem. § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB wurde im Juli 2020 von der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unterzeichnet.

Mit dem Flächennutzungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Kommunen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz vorbereitet werden.
- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse beider Kommunen (Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz) berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Stand September 2021) wird

vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021

in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der üblichen Dienststunden

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Hermsdorf unter der Rubrik „Verwaltung-Bauabteilung-Bauleitplanungen“ abrufbar:

<https://vg-hermsdorf.de/bauleitplanungen.html>

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften sowie um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung: 036601/57730, -32, -35

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

5. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

6. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge	Inhalte / Themen
Umweltbericht	- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/ Fachgesetzen
	- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	- Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich
	- Aussagen zum Monitoring



Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Urheber	Themenbereiche
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Flächenversiegelung/-inanspruchnahme durch Wohnbauflächenbedarf
	- Darstellung von größeren Grün- und Gartenbereichen als solche
	- Bauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebiet Freiraumsicherung
	- keine Darstellung von Dauerkleingärten innerhalb der Schutzzone II des Tiefbrunnens
	- Vorranggebiet Windenergie
	- Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Fließgewässern
	- Hinweise zum Immissionsschutz (Gemengelagen, an Gewerbe heranrückende Wohnbebauung, Prüfung von Schallschutzvorkehrungen, Konflikte bezüglich des Verkehrs-, Sportplatz- sowie Gewerbelärms, Aussagen zu Störfallbetrieben)
	- Hinweise zu Naturschutz und Landschaftspflege (Überschneidung mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebieten und erforderliche Korrektur der Abgrenzung eines Naturschutzgebietes)
	- Hinweise zum Wohnbauflächenkonzept und zu den übrigen Bauflächenausweisungen des Vorentwurfes (Vorrang der Innenentwicklung, Bodenschutz, Belange des Landschaftsbildes, ökologische Ausstattung der Standorte und Nähe zu naturschutzfachlich hochwertigen Flächen)
	- Hinweis zur Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in einem Ausgleichflächenkonzept
	- Kennzeichnungspflicht der mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen
	- Hinweise zu geplanten Verkehrsflächen (Verkehrsberuhigung durch Ortsumgehung Bad Klosterlausnitz)
	- Landschaftsplan
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	- Bodenschutz (teilweise Nachnutzung von baulich in Anspruch genommenen Flächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen)
	- Kulturdenkmale und archäologisches Relevanzgebiete
	- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete
	- Landschaftsplan
	- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Thüringer Naturschutzgesetz
	- Artenschutz
	- Eingriffe in Natur und Landschaft
	- Belange des Bodenschutzes
	- Hochwasserschutz (Erhaltung bzw. auch Schaffung von Retentionsflächen und Rückhaltebecken)
	- Immissionsschutz (an Gewerbe heranrückende Wohnbebauung)
	- Vorranggebiet Windenergie
	- Abfall-Entsorgungsmöglichkeiten

Urheber	Themenbereiche
Thüringer Forstamt Jena-Holzland	- ordnungsgemäße, nachhaltige Forstwirtschaft
	- artenreiche Wildfauna
	- Hinweis: Entwicklung brachliegender Flächen durch Sukzession zu Wald
	- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Waldflächen
Thüringer Landesbergamt	- keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume
Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera	- Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Flächenversiegelung)
Landwirtschaftsamt Rudolstadt	- Pflege der Kulturlandschaft und Erhalt des Offenlandes
	- Kulturgut Boden, sparsamer Flächenverbrauch (Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtungen, bauliche Abrundungen)
	- nicht umgesetzte Bebauungspläne sollten wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden
	- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Landesamt für Bau und Verkehr	- Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen entlang der Autobahnen
Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V., Mitglied im BUND-Landesverband Thüringen	- Einschränkung des Flächenverbrauchs-Wohnbauflächen in Nähe zum Bahnhof
	- Radwegeplanung
	- Parkplatz auf Waldflächen
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	- geschützte Biotope
	- Ausweisung von Bauflächen und Parkplatz auf Grünland bzw. Waldflächen
	- Hinweis Artenschutz: drei Orchideenarten auf unbebauten Grundstücken östliche der Straße „An der Krümme“
Landesjagdverband Thüringen e.V.	- Windenergieanlagen im Wald
Landesanglerverband Thüringen	- Still- und Fließgewässer als Lebensraum und Laichhabitat von Kleinfischarten
	- EU-Wasserrahmenrichtlinie
Stadt Gera	- Flächenversiegelung
Öffentlichkeit B	- vorhandenes Feuchtbiotop in Bad Klosterlausnitz

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 18.10.2021

Bürgermeister

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Hermsdorf

Aufgrund von verschärften Corona Maßnahmen im Winter und Frühjahr 2021 und den damit verbundenen Auflagen wurde damals entschieden, dass die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf vorerst ausgesetzt wird. Die alljährlichen Belehungen und Unterweisungen, sowie gewisse theoretische Grundausbildung konnten via Onlinesitzungen stattfinden. Es wurde sich in die „digitale Welt“ gut eingearbeitet und die Kameraden und Kameradinnen nahmen das Angebot, der verschiedenen Aus- und Weiterbildungen, sowie wichtige Informationen über Smartphone, Laptop, Tablet etc. zu bekommen, gut an.

Umso erfreulicher war es, dass am 18.09.2021 dann doch noch, zu einer Jahreshauptversammlung 2021, eingeladen werden konnte. Zusammen mit der feierlichen Übergabe der neuen DLK 23/12 war es eine tolle Veranstaltung geworden.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf zählt derzeit insgesamt 101 Kameraden und Kameradinnen, die sich aus 24 Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehr, 56 Kameraden und Kameradinnen der Einsatzabteilung und 21 Kameraden und Kameradinnen der Alters- und Ehrenabteilung zusammensetzen.

Die Kameraden und Kameradinnen der Einsatzabteilung mussten von Januar 2021 an bis zum 18.09. insgesamt 110-mal technische Hilfe leisten, darunter verbargen sich auch 26 Ölspuren, insgesamt 18 Türen wurden durch die Feuerwehr geöffnet und 14-mal wurde durch Manpower und geeignete Technik der Rettungsdienst durch Tragehilfen unterstützt. Zu 34 Brandeinsätzen, 12 davon durch Brandmeldeanlagen ausgelöst, wurde die Feuerwehr gerufen und eine große Einsatzübung, welche zusammen mit den Feuerwehren der VG Hermsdorf am 28. August in Schleifreisen stattfand, haben die Kameraden und Kameradinnen gemeistert. Zusammengezählt wurde in dem guten Dreivierteljahr zu 145 Einsätzen alarmiert, welche in 1415 Einsatzstunden abgearbeitet wurden.

Besonders im Gedächtnis blieb der Schneeeinbruch in der Nacht zum 08. Februar, wobei es nach der Alarmierung um 6:14 Uhr erstmal galt, dass Gerätehaus sicher und teilweise ohne Fahrzeug zu erreichen, da sich im gesamten Stadtgebiet eine geschlossene Schneedecke von fast 30 cm befand. Innerhalb der Sitzbereitschaft wurden 6 Einsätze im Stadtgebiet abgearbeitet. Innerhalb von 3 Wochen mussten die Einsatzkräfte gleich bei 3 Gefahrguteinsätzen Anfang des Sommers helfen bzw. andere Feuerwehren durch Technik und Kameraden unterstützen.

Für die Umwelt kämpften die Kameraden und Kameradinnen am 11.09., als sich ein Dieselfilm auf dem Raudenbach befand. Nach 3,5 Stunden und 2 Ölsperren konnte die Verschmutzung soweit eingedämmt werden, dass der Einsatz erfolgreich beendet werden konnte.

Natürlich gab es zur Jahreshauptversammlung auch wieder Ehrungen und Auszeichnungen einzelner Kameraden.

Ausgezeichnet und Befördert wurden:

- zum Feuerwehrmann die Kameraden Max Unger, Jakob Sippl und Patrick Niedwetzkie
- zum Oberfeuerwehrmann der Kamerad Franz Lippold



Für 25-jährige aktive und pflichttreue Dienstzeit in der Feuerwehr wird mit dem Silbernen Brandschutzehrenzeichen am Bande der Kamerad Tino Mengs geehrt.

- Für 40-jährige aktive und pflichttreue Dienstzeit in der Feuerwehr wird mit dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen am Bande der Kamerad Jörg Thäslar geehrt.

Im Anschluss an die Ehrungen fand die feierliche Übergabe der neuen Drehleiter durch den Bürgermeister statt.

Die neue Drehleiter reit sich bereits als 4. erfolgreiche Ersatzbeschaffung im Fuhrpark der Feuerwehr, nach dem GW-Logistik (2016), dem ELW 1 (2019) und durch den Landkreis das LF 10 (2019), ein. Die Weichen für einen weiteren wichtigen Schritt hat dazu am 13.09.2021 der Stadtrat mit der Beauftragung der Ersatzbeschaffung des HLF20 auf den Weg gebracht.

Somit passt sich die Freiwillige Feuerwehr Schritt für Schritt den neuesten Stand der Technik an, sodass jederzeit schnelle und sichere Hilfe geleistet werden kann.

All dies wird im Ehrenamt und größtenteils in der Freizeit der Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Hermsdorf erbracht. Dafür möchte ich mich in erster Linie bei den Familien und den Partnern zu Hause für deren Verzicht und deren Verständnis bedanken. Einen weiteren ganz besonderen Dank gilt dem Stadtrat und dem Bürgermeister, die seit vielen Jahren unsere ehrenamtliche Arbeit unterstützen und dies vor allem dieses Jahr wieder mit der Anhebung der Einsatzgelder und der Aufwandsentschädigung die Würdigung unseres Ehrenamtes verdeutlichen.

gez. R. Plötner
Stadtbrandmeister

Hermsdorfer Feuerwehr stellt neue Drehleiter in den Dienst

Aufgrund der Brüstungshöhe einzelner Gebäude im Stadtgebiet ist die Vorhaltung einer Drehleiter für die Stadt Hermsdorf zwingend notwendig.

Da 2022 die vorhanden DLK 23/12 bereits das 30. Dienstjahr begeht und mit diesem Jubiläum auch eine große und kostenintensive Inspektion anstand, war das Ziel für eine neue Drehleiter gesetzt. Bereits im Jahr 2018 befasste sich eine kleinere Gruppe, bestehend aus 8 Kameraden der Einsatzabteilung, mit der Beschaffung des Fahrzeuges.

Im Juli 2020 erfolgte dann die Ausschreibung des Fahrzeuges und der Ausrüstung und Ende August 2020 erhielt die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH aus Karlsruhe den Zuschlag für die Lieferung der Drehleiter auf Basis eines 16t-Mercedes Atego 1600F mit 300 PS und automatischem Wandlergetriebe. Ausgestattet nach DIN u. a. mit 2 Pressluftatmern, Akku Überdruckbelüfter, Schleifkorbtrage und diverser akkubetriebener Sägen, ist es ein sehr gelungenes Fahrzeug geworden, welches den heutigen Einsatzansprüchen definitiv gerecht wird.

Die gesamten Kosten zur Beschaffung des Fahrzeuges incl. Ausrüstung betrugen rund 760.000 Euro. Dabei wurde die Stadt Hermsdorf mit 225.000 Euro Fördermitteln vom Freistaat Thüringen und mit 262.000 Euro durch den Landkreis unterstützt.

Nach nur 3 Vorort Terminen in Karlsruhe, haben Karsten Teller und Robert Plötner am 04. April, bereits 2 Monate eher als ursprünglich geplant, die neue Drehleiter im Werk abgeholt.

Als die neue Drehleiter in den Hof der Feuerwehr einbog wurde diese mit einem gewaltigen Empfangskomitee, welches unter die Haut ging, herzlichst empfangen.

Nun folgten 8 intensive Tage der Einweisung aller Maschinisten und Führungskräfte durch einen Ausbilder der Firma Rosenbauer im eigenen Gerätehaus, sowie an verschiedenen Schwer-



Die Kameraden Niklas Zinke und Dominik Matthes wurden zum Hauptfeuerwehrmann befördert.

- zum Oberlöschmeister, bzw. Oberlöschmeisterin der Kamerad Holger Sieler und die Kameradin Manuela Sieler-Tröbst
- für 10-jährige aktive und pflichttreue Dienstzeit in der Feuerwehr werden mit dem Bronzenen Brandschutzehrenzeichen am Bande die Kameraden Karsten Beier und Patrick Pschirbulla

punkten im gesamten Stadtgebiet. Insgesamt wurden, an über 20 Tagen mit mehr als 35 Betriebsstunden, alle Einsatzkräfte der Feuerwehr Hermsdorf an dem neuen Fahrzeug geschult. Am 18. September war es dann soweit und die neue Drehleiter wurde vom Bürgermeister Benny Hofmann feierlich an die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf übergeben.



Sicher und stolz konnte die neue DLK 23/12 demonstriert werden, wobei DL(A)K 23/12 für Drehleiter (Automatik) mit Korb, mit einer Nennrettungshöhe 23 m bei einer Nennausladung von 12 m steht. Schnell war klar, dass sich die neue Drehleiter nicht nur äußerlich verändert hatte, sondern sie u.a. mit einer Nutzlast im Korb von 500 kg gegenüber zu 270 kg, sowie Krankenträgeranlagerung mit einer Last von bis zu 300 kg gegenüber zu 120 kg ihr 30-jähriges Vorgänger Modell in der heutigen Zeit nicht mehr mithalten konnte.

Unterm Strich stellt die neue Drehleiter einen Quantensprung für die schnelle Rettung und Hilfe der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus gegenüber ihrem Vorgänger dar.



Stadtbrandmeister Robert Plötner, Bürgermeister Klaus Wagner (aus der Partnerstadt Grünstadt) und Bürgermeister Benny Hofmann übernehmen die erste Fahrt.

Bis zur Fahrzeugübergabe war es ein langer Weg, der 2018 mit einem Arbeitskreis für die Erstellung des Pflichtenheftes für das neue Fahrzeug begann. Die 8 Kameraden haben unzählige ehrenamtliche Stunden mit der Begutachtung von Fahrzeugen, sowie der Erstellung der Beladepäne verbracht.

An dieser Stelle möchte ich mich für Euren Einsatz recht herzlich im Namen der Stadt und der Feuerwehr Hermsdorf bedanken!

Ein weiterer Dank geht an die Mitarbeiter der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, hier insbesondere an Frau Lunderstädt und Frau Antelmann, die dieses Projekt verwaltungstechnisch begleitet haben.

Und natürlich geht ein großer Dank an den Bürgermeister und den Stadtrat für die Bereitstellung der finanziellen Mittel.

Ich wünsche uns eine allzeit gute, sichere und unfallfreie Fahrt!

Gez. R. Plötner
Stadtbrandmeister

Neue Kehrmachine für den Bauhof

Am Donnerstag, den 14.10.2021 konnte unser Bürgermeister, Herr Benny Hofmann, zur Freude der Mitarbeiter des städtischen Bauhofes, vom Vertreter des Autohof Löberschütz, Herrn Kleinhans, das Multifunktionsgerät Citymaster1650 übernehmen. Das Gerät kann als Kehrmachine, im Winterdienst mit Schneepflug und Streuer als auch mit einem Citycleaner die Feuerwehr bei der Beseitigung von Diesel bzw. Ölschmutz unterstützen. Das Multifunktionsgerät ist eine Ersatzbeschaffung, für das 1993 beschaffte Bokimobil. Ein Dankeschön an die Stadträte, für die Bewilligung der finanziellen Mittel.



Abriss altes Buswartehäuschen

Im Vorfeld des geplanten Neubaus einer Multifunktions-, Begegnungs- und Beratungsstätte wird im Oktober das alte Buswartehäuschen am Busbahnhof abgerissen. Der Abriss wird komplett durch die Firma Adler aus Ronneburg durchgeführt.

Vor dem Abriss wurde das alte Gebäude durch den Bauhof der Stadt Hermsdorf komplett geräumt und durch die Medienträger wurden die Hausanschlüsse zurückgebaut.



Sanierung Kreisverkehr Eisenberger Straße

Im Auftrag der Stadt Hermsdorf liefen Sanierungsarbeiten am Kreisverkehr in der Eisenberger Straße. Hierbei wurden die maroden 3-Zeiler aus Granitkleinpflaster ausgebaut und durch Asphalt ersetzt. Ebenfalls wurden defekte Bordsteine gewechselt und der Asphalt im Anschlussbereich zur August-Bebel-Straße teilweise erneuert. Die Sanierung erfolgte in mehreren Abschnitten mittels Ampelregelung, weil eine Vollsperrung auf Grund des anliegenden Busbahnhofs und Bahnhofes nicht möglich war.



Sanierter Abschnitt des Kreisverkehrs

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterwahl in Mörsdorf am 26.09.2021

Bekanntmachung - Feststellung des Wahlergebnisses

1.

Gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG stellt der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2021 das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:

Wahlberechtigte:	443
Wähler:	331
Wahlbeteiligung:	74,7 %
ungültige Stimmabgaben:	27
gültige Stimmabgaben:	304

2.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf den zugelassenen Wahlvorschlag und dessen Bewerber folgende Stimmanteile:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	%
1	Liste Mörsdorf und FWG	Dr. med. Sylke Schneider	253	83,2

Nach § 19 ThürKWG bestand die Möglichkeit den Bewerber zu streichen und einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen.

Davon wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

2		Kirstein, Anika	17	5,6
3		Kirchner, Uwe	2	0,7
4		Oppermann, Stefan	3	1,0
5		Harder, Sandra	2	0,7
6		Lehmann, Hans-Jürgen	4	1,3
7		Vollmer, Tino	1	0,3
8		Gerber, Daniel	2	0,7
9		Klaus, Michael	1	0,3
10		Buchmann, Andreas	1	0,3
11		Scheibe, Klaus	1	0,3
12		Kirchner, Denny	3	1,0
13		Borok, Rainer	1	0,3
14		Beer, Michael	1	0,3
15		Jungmann, Claudia	1	0,3
16		Graumüller, Felix	1	0,3
17		Oelsner, Erhard	4	1,3
18		Reitherrmann, Claudia	1	0,3
19		Naumann, Andrea	2	0,7
20		Schneider, Mario	1	0,3
21		Vogel, Bernd	1	0,3
22		Weis, Reiner	1	0,3

Stimmen gesamt: 304

3.

Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

253 gültige Stimmen (83,2 %) entfielen auf Frau Dr. med. Sylke Schneider (Liste Mörsdorf und FWG).

Sie ist somit zur Bürgermeisterin gewählt.

4.

Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Kommunal-aufsicht, Im Schloss, 07607 Eisenberg wegen Verletzungen der Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mörsdorf, den 28.09.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Lämmerzahl

Wahlleiterin

Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf vereidigt

1. Beigeordneter der Gemeinde gewählt

Neue Gemeinderatsmitglieder nachgerückt

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 hat sich die Gemeinde Mörsdorf in Teilen neu ausgerichtet. Die am 26.09.2021 gewählte Bürgermeisterin Frau Dr. med. Sylke Schneider wurde durch das älteste Mitglied des Gemeinderates am Anfang der Sitzung vereidigt und führt somit die Amtsgeschäfte. Der Gemeinderat wählte in einer geheimen Wahl Herrn Uwe Kirchner zum 1. Beigeordneten der Bürgermeisterin. Frau Anika Kirstein bleibt 2. Beigeordnete der Gemeinde Mörsdorf. Aufgrund der grundlegenden Veränderungen sind Frau Claudia Reitherrmann, Herr Daniel Gärtner und Herr Stefan Oppermann als Nachrücker in den Gemeinderat berufen und vereidigt worden.

Wie die Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider nach der feierlichen Vereidigung ausführte, liegt viel Arbeit vor den Gemeinderatsmitgliedern. Vorrangiges Ziel ist die Stabilisierung der Gemeindefinanzen, aber auch den vielen großen und kleinen Anliegen der Mörsdorfer Einwohner will man sich mit aller Kraft widmen.



v.l. die Bürgermeisterin Frau Dr. med. Sylke Schneider und der neu gewählte 1. Beigeordnete Herr Uwe Kirchner;
Foto: Gemeinde Mörsdorf

**Gemeinde Mörsdorf**

Hauptstraße 4

07646 Mörsdorf

Telefon: 036428-61675

Telefax: 036428-549647

E-Mail: moersdorf@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten nach **telefonischer** Vereinbarung

Montags: 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeisterwahl 2021 Mörsdorf**Endgültiges Ergebnis**

Gemeinde 74059 **Mörsdorf**
Stimmbezirk 0001 **Mörsdorf**
Wahlberechtigte 443 (ohne Wahlschein: 352 / mit Wahlschein: 91)

Wähler 331
Wahlbeteiligung 74,7 %
Ungültige Stimmen 27
Gültige Stimmen 304

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge				
1	Dr. med. Schneider, Sylke (Liste Mörsdorf und FWG)	253	83,2	
2	Kirstein, Annika	17	5,6	
3	Kirchner, Uwe	2	0,7	
4	Oppermann, Stefan	3	1,0	
5	Harder, Sandra	2	0,7	
6	Lehmann, Hans-Jürgen	4	1,3	
7	Vollmer, Tino	1	0,3	
8	Gerber, Daniel	2	0,7	
9	Klaus, Michael	1	0,3	
10	Buchmann, Andreas	1	0,3	
11	Scheibe, Klaus	1	0,3	
12	Kirchner, Denny	3	1,0	
13	Borok, Rainer	1	0,3	
14	Beer, Michael	1	0,3	
15	Jungmann, Claudia	1	0,3	
16	Graumüller, Felix	1	0,3	
17	Oelsner, Erhardt	4	1,3	
18	Reitherrmann, Claudia	1	0,3	
19	Naumann, Andrea	2	0,7	
20	Schneider, Mario	1	0,3	
21	Vogel, Bernd	1	0,3	
22	Weis, Reiner	1	0,3	

**Impressum****Hermsdorfer Amtsblatt****Herausgeber amtlicher Teil:**

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung**zur Aufhebung des Teileinzugsverfahrens Dorfstraße, Teilstück Einfahrt zwischen Hausnummer 39 und 41**

Die Teileinziehung eines Teilstückes der Dorfstraße, wie eine Einfahrt zwischen den Hausnummern 39 und 41 gelegen, vom 27.02.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Nummer 5 vom 30.05.2020, wird wegen Nichtanwendungsfähigkeit des Thüringer Straßengesetzes aufgehoben.

Schleifreisen, 29.09.2021

Wulf**Bürgermeisterin**